



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Berufspädagogik (M.A.)

# Studiengangsspezifische Bestimmungen

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Berufspädagogik wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule erstmalig am 24.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt. Die vorliegende aktuelle Fassung wurde durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 17.07.2020 beschlossen.



# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Praktikum (Praxisstudien) (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen



## § 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Berufspädagogik (M.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

## § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Das Masterstudium soll die Studierenden auf die Übernahme berufspädagogischer Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und Selbstkompetenzen didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln in der Berufspädagogik befähigen. Hierzu gehört auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen.

## § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

## § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Hochschulzugang gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG).
- (2) Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen bzw. fachwissenschaftlichen Studium aus den Bereichen Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft oder Technik, der äquivalent zu einer nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewerteten Workload von mindestens 180 CP (Credit Points) ist. Darüber hinaus kann der Fachbereich vergleichbare Qualifikationen zulassen bzw. Auflagen erteilen.
- (3) Für die Zulassung zu den einzelnen Schwerpunkten sind zusätzlich nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

Für den Schwerpunkt **Bildungswissenschaften Wirtschaft bzw. Technik:**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss.

Für den Schwerpunkt **Bildungswissenschaften Pflege, Gesundheit bzw. Soziale Arbeit:**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung aus den genannten Bereichen sowie
- fachwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 36 CP aus den genannten Bereichen.

Für den Schwerpunkt **Fachwissenschaften Pflege bzw. Gesundheit**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit pflegepädagogischer Ausrichtung bzw. verwandten Bereichen.
- Bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 24 CP.

Für den Schwerpunkt **Fachwissenschaften Pflege Plus:**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit einer pflegepädagogischen Ausrichtung bzw. verwandten Bereichen.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich Gesundheit und Pflege.
- Ein Praktikum an einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung (ab Sekundarstufe II) im Umfang von mindestens 6 Wochen.
- Bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 36 CP.

Fehlende CP können bis zum Beginn der Praxisphase nachgeholt werden. Bei fachlicher Eignung kann der Fachbereich Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## **§ 5 Studienbeginn** (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres begonnen werden. Bei Bedarf können weitere Termine als Studienbeginn angeboten werden.

## **§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur** (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Berufspädagogik (M.A.) umfasst 120 CP. Ein Credit Point entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 3000 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann von den Studierenden individuell als reduziertes Teilzeitstudium oder als Vollzeitstudium gestaltet werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium fünf Semester (vier Semester zuzüglich eines Semesters für die Masterarbeit).
- (4) Bestandteil des Studiums ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit (einschließlich Studienprojekt) gemäß § 9 (Praktikum (Praxisstudien)).
- (5) Der Masterstudiengang Berufspädagogik besteht aus zwei Schwerpunkten: dem Schwerpunkt Bildungswissenschaften und dem Schwerpunkt Fachwissenschaften. Abhängig von der akademischen und beruflichen Vorqualifizierung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dem entsprechenden Schwerpunkt zugeordnet.
- (6) Der Schwerpunkt Bildungswissenschaften umfasst die beruflichen Fachrichtungen: Pflege, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft und Technik. Der Schwerpunkt Fachwissenschaften beinhaltet die beruflichen Fachrichtungen: Pflege, Gesundheit und Pflege Plus.

## § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden im Studiengang kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten.
- (2) Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung und Anwendung der Lehrinhalte sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

## § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst für den bildungswissenschaftlichen Schwerpunkt und den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen beruflichen Zuordnung 18 Pflichtmodule, inklusive der Praxisstudien mit deren Vor- und Nachbereitung und die Masterarbeit, mit einer Workload von insgesamt 3000 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

### Schwerpunkt Bildungswissenschaften:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Pädagogische Psychologie (P, G, S, W, T)	6	Hausarbeit	PL
Diagnostik und Förderung (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Rahmenbedingungen der Berufsbildung (P, G, S, W, T)	6	Klausur	PL
Pflegewissenschaft (P)	6	Komplexe Übung	SL
Gesundheitssystem (G)			
Sozialraumorientierung (S)			
Human Resources Management 1 (W, T)			
Didaktische Gestaltung von Unterricht und Lernumgebung (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Gesellschaftliche Vielfalt in der Berufsbildung (P, G, S, W, T)	6	Klausur	PL
Pflege im internationalen Kontext (P)	6	Hausarbeit	PL
Evidence Based Health Care (G)			
Professionalisierung in der Sozialen Arbeit (S)		Komplexe Übung	
Human Resources Management 2 (W, T)			
Lernbegleitung in der Berufsbildung (P, G, S, W, T)	6	Klausur	PL
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege (P)	6	Hausarbeit	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (G)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Soziale Arbeit (S)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft (W)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Technik (T)			
Lehren und Lernen in der digitalen Welt (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Management von Bildungseinrichtungen (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	PL
Empirische Forschung* (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Wahlpflichtmodul 1	6		

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtmodul 2	6		
Praxisstudien (P, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/ PL
Masterarbeit (P, G, S, W, T)	18	Hausarbeit	PL
<b>Summe CP</b>	<b>120</b>		

\*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.

### Schwerpunkt Fachwissenschaften:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Diagnostik und Förderung (P, G)	6	Komplexe Übung	SL
Rahmenbedingungen der Berufsbildung (P, G)	6	Klausur	PL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis (P, G)	6	Komplexe Übung	SL
Gesellschaftliche Vielfalt in der Berufsbildung (P, G)	6	Klausur	PL
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen (P, G)	6	Komplexe Übung	PL
Management von Bildungseinrichtungen (P, G)	6	Komplexe Übung	PL
Pflegewissenschaft (P)	6	Komplexe Übung	SL
Gesundheitssystem (G)			
Sozialraumorientierung (P, G)	6	Komplexe Übung	SL
Pflege im internationalen Kontext (P)	6	Hausarbeit	PL
Evidence Based Health Care (G)			
Prävention und Gesundheitsförderung (P, G)	6	Hausarbeit	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege (P)	6	Hausarbeit	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (G)			
Advanced Nursing Practice (P)	6	Komplexe Übung	SL
Public Health (G)		Klausur	PL
Palliative Care (P)	6	Komplexe Übung	PL
Versorgungsforschung (G)		Hausarbeit	
Empirische Forschung* (P, G)	6	Komplexe Übung	SL
Wahlpflichtmodul 1 (P, G)	6		
Wahlpflichtmodul 2 (P, G)	6		
Praxisstudien (P, G)	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/ PL
Masterarbeit (P, G)	18	Hausarbeit	PL
<b>Summe CP</b>	<b>120</b>		

\*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.



**Wahlpflichtmodule**

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Advanced Nursing Practice (BW: P)	6	Komplexe Übung	SL
Anatomie und Physiologie (FW/BW: P, G)	6	Komplexe Übung	PL
Arbeitspsychologie	6	Hausarbeit	PL
Bildungspsychologie	6	Hausarbeit	PL
Biopsychologie (FW/BW: P, G, S)	6	Klausur	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (FW: P/BW: P, S)	6	Hausarbeit	PL
Didaktik der Sozialwissenschaften (FW/BW)	6	Komplexe Übung	PL
Digitalisierung in der Arbeits- und Organisationspsychologie (FW/BW)	6	Hausarbeit	PL
Versorgungsforschung (FW: P; BW: P, G, S)	6	Hausarbeit	PL
Evidence Based Health Care (FW: P; /BW: P, S, W)	6	Hausarbeit	PL
Gerontopsychologie (FW/BW: P, G, S)	6	Hausarbeit	PL
Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie (FW/BW: P, G)	6	Hausarbeit	PL
Gesundheitssystem (FW: P; BW: P, S, W)	6	Komplexe Übung	SL
Innere Medizin (FW/BW: P, G, S)	6	Klausur	PL
Interkulturelle Psychologie (FW/BW)	6	Hausarbeit	PL
Intervention und Beratung (FW/BW)	6	Komplexe Übung	SL
Karriereentwicklung (BW: T, W)	6	Komplexe Übung	SL
Lerncoaching (FW/BW)	6	Komplexe Übung	SL
Neuropsychologie (FW/BW: P, G)	6	Hausarbeit	PL
Palliative Care (BW: P, G)	6	Komplexe Übung	PL
Politische Psychologie (FW/BW)	6	Komplexe Übung	SL
Prävention und Gesundheitsförderung (BW: P, G, S)	6	Hausarbeit	PL
Public Health (FW: P; BW: P, G, S, W)	6	Klausur	PL
Sozialpsychologie (FW/BW)	6	Klausur	PL
Spezielle Krankheitslehre (FW/BW: P, G, S)	6	Komplexe Übung	SL
Wirtschaft und Gesellschaft (FW/BW: P, G, S, T, W)	6	Klausur	PL

**Schwerpunkt Fachwissenschaften: Pflege Plus**

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Diagnostik und Förderung	6	Komplexe Übung	SL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis	6	Komplexe Übung	SL
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen	6	Komplexe Übung	PL
Management von Bildungseinrichtungen	6	Komplexe Übung	PL
Pflegewissenschaft	6	Komplexe Übung	SL
Pflege im internationalen Kontext	6	Hausarbeit	PL
Advanced Nursing Practice	6	Komplexe Übung	SL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	6	Hausarbeit	PL
Praxisstudien	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/ PL
Palliative Care	6	Komplexe Übung	PL
Empirische Forschung*	6	Komplexe Übung	SL

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Biopsychologie	6	Klausur	PL
Psychopathologie	6	Hausarbeit	PL
Pharmakologie	6	Hausarbeit	PL
Anatomie und Physiologie	6	Komplexe Übung	PL
Innere Medizin	6	Klausur	PL
Spezielle Krankheitslehre	6	Komplexe Übung	SL
Masterarbeit	18	Hausarbeit	PL
<b>Summe CP</b>	<b>120</b>		

\*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.

#### Abkürzungen

SL – Studienleistung	(G) – Gesundheit
PL – Prüfungsleistung	(P) – Pflege
BW – Schwerpunkt Bildungswissenschaften	(PP) – Pflege Plus
FW – Schwerpunkt Fachwissenschaften	(S) – Soziale Arbeit
	(W) – Wirtschaft
	(T) – Technik

In den Schwerpunkten Bildungswissenschaften sowie Fachwissenschaften Pflege bzw. Gesundheit sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen. Der Schwerpunkt Fachwissenschaften Pflege Plus enthält keinen Wahlpflichtbereich. Der Fachbereich kann das Wahlpflichtangebot ergänzen bzw. ändern. Änderungen werden den Studierenden unverzüglich bekannt gegeben.

Um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden, ist die nochmalige Belegung bereits absolvierter Module (auch aus vorangegangenen Studien) im Wahlpflichtbereich nicht erlaubt.

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Das Modul Didaktik der beruflichen Fachrichtung kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des 1. Semesters gewählt werden.

### § 9 Praktikum (Praxisstudien) (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Die Praxisstudien sind gemäß § 6 Absatz 4 Bestandteil des Studiums. Sie umfassen eine berufspraktische Tätigkeit (einschließlich Studienprojekt) von 6 Wochen (siehe Praktikumsrichtlinien), die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.
- (2) Für die Zulassung zum Praktikum müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sein.
- (3) Im Rahmen der Praxisstudien haben die Studierenden eine Lehrprobe bzw. Unterweisungsprobe (Studienleistung) zu absolvieren und eine Hausarbeit (Prüfungsleistung) zu erstellen. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien. Die Hausarbeit ist die abschließende Prüfungsleistung für die Praxisstudien.
- (4) Die Praxisstudien müssen vor Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 absolviert werden.
- (5) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an die Praxisstudien sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### **§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Die Prüfungsformen beinhalten Klausuren, Hausarbeiten und Komplexe Übungen.
- (2) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten und der Lehrprobe bzw. Unterweisungsprobe sind Gruppenleistungen zulässig.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)**

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen. Ausnahme ist die Hausarbeit in den Praxisstudien. Hier gibt es die Möglichkeit, eine nicht bestandene Hausarbeit zu überarbeiten und danach neu bewerten zu lassen. Die maximal vierwöchige Überarbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Note.

### **§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)**

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen und die Praxisstudien erfolgreich absolviert hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Master-Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

### **§ 13 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)**

Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung der Studiengangsleitung.

### **§ 14 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)**

- (1) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der Credit Points gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Masterarbeit – berechnet.
- (3) Das Masterprüfungszeugnis weist den Schwerpunkt und die berufliche Fachrichtung aus.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.